

Berlin, 10. Juli 2025

BDEW Bundesverband
der Energie- und
Wasserwirtschaft e.V.
Reinhardtstraße 32
10117 Berlin
www.bdeu.de

Stellungnahme

zum Referentenentwurf der Bundesregierung Entwurf eines Gesetzes zur beschleunigten Planung und Beschaffung für die Bundeswehr (Bundeswehr-Planungs- und Beschaffungsbeschleunigungsgesetz – BwPBBG)

Versionsnummer: 1

Der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW), Berlin, und seine Landesorganisationen vertreten mehr als 2.000 Unternehmen. Das Spektrum der Mitglieder reicht von lokalen und kommunalen über regionale bis hin zu überregionalen Unternehmen. Sie repräsentieren rund 90 Prozent des Strom- und gut 60 Prozent des Nah- und Fernwärmeabsatzes, 90 Prozent des Erdgasabsatzes, über 95 Prozent der Energienetze sowie 80 Prozent der Trinkwasser-Förderung und rund ein Drittel der Abwasser-Entsorgung in Deutschland.

Der BDEW ist im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung sowie im europäischen Transparenzregister für die Interessenvertretung gegenüber den EU-Institutionen eingetragen. Bei der Interessenvertretung legt er neben dem anerkannten Verhaltenskodex nach § 5 Absatz 3 Satz 1 LobbyRG, dem Verhaltenskodex nach dem Register der Interessenvertreter (europa.eu) auch zusätzlich die BDEW-interne Compliance Richtlinie im Sinne einer professionellen und transparenten Tätigkeit zugrunde. Registereintrag national: R000888. Registereintrag europäisch: 20457441380-38

Inhalt

1	Zusammenfassung	3
2	§ 18a LuftVG	3
2.1	Stationäre militärische Einrichtungen zur Luftverteidigung (materielles Bauverbot).....	3
2.2	Fehlende gutachterliche Stellungnahmen / zuständige Behörde.....	4
2.3	Verschärftes Hemmnispotenzial für den Ausbau der Windenergie an Land...	4
2.4	Prüfungsmaßstab anpassen	5
2.5	Studienergebnisse zum Bewertungs- und Nachweisverfahren abwarten.....	5
2.6	Interministerielle Abstimmung zwischen BMWF und BMVg	6
3	§ 30 LuftVG	6
3.1	§ 30 1b,1c LuftVG-E: Entfall des Planfeststellungsverfahrens	6
3.2	§ 30 Abs. 2 Satz 4, 5, 6 LuftVG-E.....	7

1 Zusammenfassung

Gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) liegt die Errichtung und der Betrieb von Erneuerbaren-Energien-Anlagen im überragenden öffentlichen Interesse. Dabei legt der Gesetzgeber fest, dass die Erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden, bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist. Vor dem Hintergrund der veränderten verteidigungspolitischen Lage spielt der Ausgleich mit den Belangen der Landes- und Bündnisverteidigung ebenfalls eine wichtige Rolle. Eine dezentrale Energieerzeugung durch Windenergieanlagen an Land, als die bedeutendste elektrische Energieerzeugungsform in Deutschland einen wesentlichen Beitrag zur Deckung des Strombedarfs leisten und somit zur Resilienz Deutschlands beitragen. Der BDEW regt an, die verteidigungspolitischen Belange im Zusammenhang mit dem Ausbau der Windenergie an Land mit der Branche zu diskutieren und Entscheidungsprozesse transparent und öffentlich zugänglich zu machen. Die im Jahr 2023 beauftragte Studie zur Überprüfung der Bewertungs- und Nachweisverfahren einer Störung von stationären militärischen Einrichtungen zur Kontrolle des Flugbetriebs (Luftverteidigungsradare) ist dafür ein erster, wichtiger Schritt. Umso erstaunlicher ist es, dass der vorliegende Gesetzentwurf eine Anpassung des LuftVG vorwegnimmt, ohne die Ergebnisse der Studie abzuwarten. Vor dem Hintergrund eines wünschenswerten, geordneten fachlichen Verfahrens plädiert der BDEW für die Streichung der stationären militärischen Einrichtungen zur Luftverteidigung in § 18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) bis eine fachliche Bewertung der Störungen mitsamt der Branche zu dem Ergebnis gelangt ist, dass dies tatsächlich zu Sicherstellung des Schutzauftrags der Bundeswehr erforderlich ist.

2 § 18a LuftVG

2.1 Stationäre militärische Einrichtungen zur Luftverteidigung (materielles Bauverbot)

Im Gegensatz zu allen anderen fachbehördlichen Stellungnahmen im Rahmen von Genehmigungsverfahren, bewirkt eine Entscheidung des Bundesaufsichtsamts für Flugsicherung ein **materielles Bauverbot für die Windenergieanlagen** sowie Freileitungsmasten und damit die Ablehnung der beantragten Genehmigung, wenn gemäß § 18a LuftVG die Möglichkeit besteht, dass Flugsicherheitsanlagen gestört werden können. Anders als bei anderen Stellungnahmen beteiligter Fachbehörden kann die Genehmigungsbehörde keine eigene rechtliche Bewertung mehr vornehmen. Damit stellt **§ 18a LuftVG eine verfahrensrechtliche Sonderregelung** mit weitreichenden Konsequenzen für das Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen an Land dar, die nur in Ausnahmefällen gerechtfertigt ist. Die sich aus der Regelung ergebenden erheblichen Genehmigungsverzögerungen und -hindernisse müssen auf die Fälle beschränkt werden, in denen dieses Sonderverfahren unbedingt gerechtfertigt und erforderlich ist. In der Praxis ist es bereits üblich, in einem Umkreis von 50 Kilometern rund um Luftverteidigungsradaranlagen (Interessenbereich) entsprechende

Fachgutachten über mögliche Störeinflüsse einzuholen, die dem Antrag nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) beigelegt werden. Nach unserem Kenntnisstand gibt es keinen Fall, in dem eine Genehmigungsbehörde gutachterliche Bedenken hinsichtlich der Luftverteidigungsradaranlagen übergangen hätte.

2.2 Fehlende gutachterliche Stellungnahmen / zuständige Behörde

Anders als für Flugsicherungseinrichtungen fällt nach dem Referentenentwurf für stationären militärischen Einrichtungen zur Luftverteidigung die Notwendigkeit der Prüfung einer Störung in Form einer gutachterlichen Stellungnahme durch das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung weg. Außerdem soll nunmehr ausschließlich für stationären militärischen Einrichtungen zur Luftverteidigung eine nicht näher genannte Behörde zuständig sein. Welche Behörde „die zuständige Behörde“ ist, ist nicht eindeutig geregelt. Die unterschiedliche Behandlung der Flugsicherungseinrichtungen im Vergleich zu stationären militärischen Einrichtungen zur Luftverteidigung lässt sich fachlich nicht begründen. Ausweislich der Gesetzesbegründung soll durch die Änderungen eine „Beschleunigung von Genehmigungsverfahren, insbesondere für Windenergieanlagen an Land“ erreicht werden. Es ist in keiner Weise ersichtlich, wie nunmehr ohne ein fachlich geordnetes Nachweisverfahren eine solche Beschleunigung eintreten kann.

2.3 Verschärftes Hemmnispotenzial für den Ausbau der Windenergie an Land

Laut einer Auswertung aus dem Jahr 2022 befanden sich 36 Prozent der bestehenden Windenergieanlagen innerhalb eines 50 Kilometer großen Radius um Luftverteidigungsradare (LVR) – einem Gebiet, das von der Bundeswehr bei der Abwägung als Träger öffentlicher Belange berücksichtigt wird. In der Vergangenheit haben gutachterliche Einzelfallprüfungen häufig eine Genehmigungsfähigkeit der Windenergieanlagen ergeben. Dennoch identifizierten Branchenumfragen auch Hemmnisse durch militärische Belange. Sie ermittelten Blockaden in Genehmigungsprozessen für 15 Prozent der gemeldeten Anlagen.¹ Durch die geplante Änderung des § 18a LuftVG kommt es ohne fachlichen Grund zu einer Verwässerung der Prüfanforderungen, wodurch sich das Hemmnispotenzial für den Ausbau von Windenergieanlagen an Land durch potenzielle Störungen der Luftverteidigungsradare massiv verschärfen kann.

¹ siehe: FA Wind an Land und Solar, Militärische Luftraumüberwachung (abgerufen am 10.07.25): <https://www.fachagentur-wind-solar.de/wind/radar-und-funkanlagen/militaerische-luftraumueberwachung>; siehe auch, Luftverteidigungsradare (abgerufen am 10.07.25): <https://www.fachagentur-wind-solar.de/veroeffentlichungen/interaktive-karten/wind-energieanlagen-und-luftverteidigungsradare>.

2.4 Prüfungsmaßstab anpassen

Nach dem Wortlaut des § 18a LuftVG reicht es für die Versagung der Genehmigung eines Bauwerks aus, wenn durch das Bauwerk Flugsicherungseinrichtungen oder Luftverteidigungsradaranlagen gestört werden können. Der Eintritt einer Störung muss demnach im Rahmen der zwangsläufig prognostischen Bewertung vor Genehmigungserteilung nicht feststehen. Vielmehr reicht es aus, wenn eine Beeinträchtigung hinreichend wahrscheinlich ist. Dieser verschärfte Prüfungsmaßstab geht auf eine Änderung des LuftVG aus dem Jahr 2009 zurück. Aufgrund einer diesbezüglich fehlenden Gesetzesbegründung lässt sich der Hintergrund der Verschärfung nicht nachvollziehen. Es erscheint aber angezeigt, den Prüfungsmaßstab wieder auf den bis zum Jahr 2009 geltenden Standard zurückzuführen, und dem Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung – im Rahmen der prognostischen Bewertung aufzuerlegen, nachzuweisen, dass eine Beeinträchtigung von Flugsicherungseinrichtungen tatsächlich eintreten wird, bevor eine Genehmigung versagt werden kann.

2.5 Studienergebnisse zum Bewertungs- und Nachweisverfahren abwarten

Der derzeitige Regelungsentwurf zur Aufnahme der stationären militärische Einrichtungen zur Luftverteidigung erscheint gesetzgeberisch zweifelhaft, da bereits im September 2023 mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung von Genehmigungsverfahren im Verkehrsbereich und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2021/1187 über die Straffung von Maßnahmen zur rascheren Verwirklichung des transeuropäischen Verkehrsnetzes ([Drucksache 198/23](#)) ein Änderungsvorschlag zur Aufnahme von Luftverteidigungsradaren in § 18a LuftVG vom Gesetzgeber abgelehnt worden war.

Der jetzige Vorstoß erscheint auch vor einem weiteren Hintergrund fragwürdig:

Seit 2023 wird das Bewertungs- und Nachweisverfahren einer Störung von stationären militärischen Einrichtungen zur Kontrolle des Flugbetriebs (Luftverteidigungsradare) durch eine unabhängige Studie überprüft. Die Studienergebnisse sind bislang nicht veröffentlicht. Ähnlich wie bereits beim Gesetzentwurf 2023 wird durch den aktuellen Gesetzentwurf versucht, vollendete Tatsachen zu schaffen, ohne eine wissenschaftliche, haltbare Begründung zu liefern. Vor diesem Hintergrund regt der BDEW an, die Aufnahme der stationären militärische Einrichtungen zur Luftverteidigung in § 18a LuftVG zu streichen und abzuwarten, bis die Ergebnisse der beauftragten Studie zur Ausgestaltung eines Bewertungs- und Nachweisverfahrens einer Störung von Luftverteidigungsradaranlagen tatsächlich vorliegen. Dies gilt umso mehr, als das das Ausmaß möglicher Einschränkungen für das Erreichen der gesetzlich festgelegten Ausbauziele für Windenergie an Land so nicht absehbar sind.

Konkreter Änderungsvorschlag § 18 Abs. 1 LuftVG:

Verbot der Errichtung von Bauwerken

(1) Bauwerke dürfen nicht errichtet werden, wenn dadurch ~~die folgenden Einrichtungen gestört werden können:~~

~~1. Flugsicherungseinrichtungen gestört werden. oder~~

~~2. stationäre militärische Einrichtungen zur Luftverteidigung.~~

~~Im Fall von Satz 1 Nummer 1 entscheidet d~~ Das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung **entscheidet** auf der Grundlage einer gutachtlichen Stellungnahme der Flugsicherungsorganisation, ob durch die Errichtung der Bauwerke Flugsicherungseinrichtungen gestört werden **können und**. ~~Die zuständige Behörde~~ teilt seine Entscheidung der für die Genehmigung des Bauwerks zuständigen Behörde oder, falls es einer Genehmigung nicht bedarf, dem Bauherrn mit.

2.6 Interministerielle Abstimmung zwischen BMWF und BMVg

Schließlich könnte die Studie seitens des Bundesministeriums für Verteidigung als eine Chance gesehen werden, öffentlichkeitswirksam Transparenz und Vertrauen zu schaffen, um die angestrebte und erforderliche Akzeptanz etwaiger Kriterien der Bundeswehr für die Bewertung und den Nachweis einer Störung schon zu Beginn des Prozesses zu schaffen. Gleichzeitig könnte durch ein solches Vorgehen die interministerielle Zusammenarbeit zwischen dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie als auch dem Bundesverteidigungsministerium gestärkt werden, denn bereits der Gesetzentwurf aus dem Jahr 2023 enthielt eine Regelung die folgendes beinhaltete: „Daher tritt § 18a Abs. 1 Satz 1 Nummer 2 erst in Kraft, sobald diese Studie abgeschlossen ist und eine entsprechende gemeinsame Erklärung Bundesministeriums der Verteidigung und des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz im Bundesgesetzblatt veröffentlicht wird ([Drucksache 198/23](#)).“

3 § 30 LuftVG**3.1 § 30 1b,1c LuftVG-E: Entfall des Planfeststellungsverfahrens**

Der BDEW lehnt den Entfall des Planfeststellungsverfahrens, wenn militärische Flugplätze angelegt oder geändert werden sollen ab. Auch der Entfall der isolierten luftverkehrsrechtlichen Genehmigung nach § 6 LuftVG wird abgelehnt. Zwar soll die Entscheidung nach § 6 LuftVG nur in Einzelfällen entfallen dürfen, hier ist allerdings unklar, welche Anforderungen an einen Einzelfall zu stellen sind. Darüber hinaus ist unklar, wie sich die Anlegung oder Änderung von Flugplätzen ohne Genehmigungsverfahren auf andere Planungen, etwa geplante, aber noch nicht genehmigte Freileitungsvorhaben, auswirkt. Auch wenn die Zwecke der Landes- und Bündnisverteidigung einen besonders

relevanten Belang darstellen, so führt diese Befreiung zu erheblichen Unsicherheiten bei der Planung von bspw. Freileitungen und somit zu einer Verhinderung der Beschleunigung des Netzausbaus.

3.2 § 30 Abs. 2 Satz 4, 5, 6 LuftVG-E

Durch die Änderungen in § 30 Abs. 2 Satz 4 geht die Zuständigkeit von der Flugsicherung auf die jeweilige Dienststelle der Bundeswehr über. Dies ist eine Folgeanpassung aus der Ergänzung des § 18a LuftVG, die der BDEW ablehnt. Die Ergänzung in § 30 Abs. 2 Satz 5 führt dazu, dass im Rahmen der Baugenehmigung für ein Bauwerk gem. § 14 LuftVG die zuständige Dienststelle der Bundeswehr neben den (zivilen) Flugsicherungsorganisationen einbezogen werden. Dies schafft erhöhten Verwaltungsaufwand und ist abzulehnen. Außerdem wird durch die Änderung in § 30 Abs. 2 Satz 6 geregelt, dass die Dienststellen der Bundeswehr in eigener Zuständigkeit und Verantwortung Entscheidungen treffen, ohne dass es zusätzlicher behördlicher Mitwirkung durch zivile Luftfahrtbehörden bedarf. Dies ist ebenfalls abzulehnen.